

(2) Sollen Jahres- oder Verlängerungsgebühren gezahlt werden, so ist im Antrag die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts zu begründen.

III.

Anmeldungen und sonstige Rechtshandlungen von Privatunternehmen und Handwerksbetrieben

§ 6
Für Anmeldungen und sonstige Rechtshandlungen von Privatunternehmen und Handwerksbetrieben gelten die Vorschriften der §§ 3 bis 5 entsprechend.

IV.

Anmeldungen und Rechtshandlungen sonstiger privater Personen

§ 7 Antrag

(1) Zur Vorbereitung von Anmeldungen oder sonstigen Rechtshandlungen privater Personen ist an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen ein Antrag zu richten. Dieser muß die im § 3 genannten Erklärungen enthalten. Ist eine Anmeldung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik beabsichtigt, so bedarf es der Abschrift der vorherigen Anmeldung des Schutzrechts beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen nicht.

(2) Dem Antrag ist eine mit Gründen versehene Befürwortung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder der Kammer für Außenhandel beizufügen.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) Das Amt für Erfindungs- und Patentwesen prüft den Antrag und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Ablehnung eines Antrages ist zu begründen.

(2) Ist die Vornahme der Anmeldung oder der sonstigen Rechtshandlung genehmigt worden, so sind die erforderlichen Anträge und Unterlagen an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen einzureichen. Dieses leitet sie an die zuständige Stelle weiter.

§ 9 Zahlungs- oder Devisenanträge

(1) Zahlungs- oder Devisenanträge sind an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu richten. Dem Antrag sind die Gebühren- oder Kostenrechnungen beizufügen.

(2) Sollen Jahres- oder Verlängerungsgebühren gezahlt werden, so ist die volkswirtschaftliche Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Schutzrechts zu begründen und eine Befürwortung des zuständigen VEH Deutscher Innen- und Außenhandel oder der Kammer für Außenhandel beizulegen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 10
Wer entgegen den Bestimmungen des § 1 dieser Verordnung die Anmeldung von Schutzrechten oder sonstige Rechtshandlungen außerhalb der Deutschen

Demokratischen Republik vornimmt, wird nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

Die Stellenpläne der im § 2 unter Buchstaben a bis c aufgeführten Dienststellen sind gemäß der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) entsprechend den sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben zu ergänzen und zu bestätigen.

§ 12

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Staatliche Plankommission
Grotewohl Leuschner
Vorsitzender

Verordnung zur Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Vom 9. Juni 1955

§ 1
Der § 7 der Verordnung vom 24. Juli 1952 über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche (GBl. S. 638) erhält folgende Fassung:

„§ 7“
„Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft regelt die Ein- und Durchfuhr von Klauentieren entsprechend dem jeweiligen Stand der anzeigepflichtigen Tierseuchen in Westdeutschland.“

§ 2

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung vom 24. Juli 1952 bei Berücksichtigung der sich aus dieser Änderungsverordnung ergebenden Fassung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. Juni 1955

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Der Ministerpräsident Reichert
Grotewohl Minister